

## Das Schiedsverfahren

Das Schiedsverfahren wird durch einen Antrag, der Namen und Anschrift der Parteien, den Grund der strittigen Sache sowie den Ergebniswunsch enthalten muss, eingeleitet. Er kann schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Das Schiedsamt legt einen Termin fest, zu dem beide Parteien erscheinen müssen. Unentschuldigtes Fernbleiben kann mit einem Ordnungsgeld bis zu 100 Euro geahndet werden. Kommt es zwischen den Parteien zu einer Vereinbarung, wird diese in einem Protokoll festgehalten und von den Beteiligten unterschrieben. Eine solche Vereinbarung ist damit rechtswirksam, hat 30 Jahre Gültigkeit und es kann daraus vollstreckt werden.

Dieses unkomplizierte Verfahren hat große Vorteile gegenüber den meisten Prozessen.

- Verhandlungstermine mit deutlich kürzerer Wartezeit (3 bis 4 Wochen)
- erheblich geringere Kosten als bei Gerichtsprozessen:  
Es wird ein Kostenvorschuss von 100 Euro erhoben, der im Regelfall zur Deckung der Gebühren (bis zu 50 Euro) und der entstandenen Auslagen reicht.

## Ansprechpartner

### Schiedsamsbezirk Baunatal

#### Schiedsman

Herr Alexander Tyrasa

#### stellvertretender Schiedsman

Herr Jan Röper

#### Anschrift:

Am Erlenbach 5  
34225 Baunatal

#### Kontakt:

Telefon: 0160 / 67 36 232  
E-Mail: [schiedsamt@baunatal.de](mailto:schiedsamt@baunatal.de)

#### Sprechzeiten:

nach vorheriger Vereinbarung

# Schiedsamt Baunatal



„Schlichten ist besser  
als richten!“

STADT  
BAUNATAL



## Das Schiedsamt

Nach dem Hessischem Schiedsamtsgesetz vom 23. März 1994 hat jede Gemeinde ein Schiedsamt zur Schlichtung streitiger Rechtsangelegenheiten einzurichten.

Die Aufgaben werden von einer Schiedsfrau oder einem Schiedsmann (Schiedsperson) wahrgenommen. Diese sind ehrenamtlich tätig.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baunatal hat für die Dauer von fünf Jahren zwei Schiedspersonen gewählt. Sie wurden durch den Präsidenten des Amtsgerichtes Kassel bestätigt und vereidigt.

Die Schiedspersonen sind zur Verschwiegenheit und Unparteilichkeit verpflichtet.

Die Schlichtungsverhandlungen sind mündlich und nicht öffentlich.

Jede Partei kann zur Verhandlung mit einem Beistand erscheinen.

Der Präsident des Amtsgerichtes Kassel hat die fachliche Dienstaufsicht.

## Wann können Schiedspersonen helfen?

In bestimmten Streitfällen müssen die Bürgerinnen und Bürger vor dem Gang zum Gericht das Schiedsamt in Anspruch nehmen. So bei Delikten, bei denen die Staatsanwaltschaft nur dann Anklage erheben kann, wenn ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht.

Besteht dieses öffentliche Interesse nicht, so verweist die Staatsanwaltschaft die Anzeigerstatter auf die Möglichkeit der Privatklage.

Im Privatklageverfahren ist es obligatorisch, vor Klageerhebung ein Schlichtungsverfahren beim Schiedsamt durchzuführen. Kommt es hier zu keiner Einigung, erhält die betroffene Person eine Bescheinigung über das durchgeführte Schlichtungsverfahren, die dem Amtsgericht bei der Klageerhebung vorgelegt wird.

Privatklagedelikte können sein:

- Bedrohung
- Beleidigung
- Hausfriedensbruch
- leichte Körperverletzung
- Sachbeschädigung
- Verletzung des Briefgeheimnisses

Das Schiedsamt ist auch die berufene Stelle, einige bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten zu regeln, die im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung vor den Zivilgerichten zu entscheiden wären. Dabei geht es um die Wiederherstellung guter Beziehungen zum anderen Beteiligten.

Hier ist die Anrufung der Schiedspersonen jedoch freiwillig. (In besonderen Fällen können auch spezialisierte Schlichtungsstellen, z.B. der Ärzte- oder Handwerkskammern, hilfreich sein.)

Streitigkeiten solcher Art können sein:

- Einschränkung einer Mietsache durch andere Hausbewohner, die Vermieterin oder den Vermieter
- Haftungsansprüche aus Verträgen
- mangelhafte Werkverträge
- Schadensersatz
- Schmerzensgeld
- vermögensrechtliche Forderungen
- Ansprüche aufgrund des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes

Zwingend vorgesehen ist die vorherige Beteiligung des Schiedsamtes bei Streitigkeiten wegen:

- nachbarrechtlichen Sachen, zum Beispiel Höhe und Abstand von Hecken und Bäumen des Nachbarn
- Beeinträchtigungen durch Immission
- Verletzungen der persönlichen Ehre
- Forderungsangelegenheiten über einen Geldbetrag oder Geldeswert von bis zu 750,00 € (wenn nicht das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet wurde)